

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Wochenau und Illerzeller Auwald“**

Vom 13. April 1994

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die nordwestlich von Vöhringen an der Westseite der Iller gelegene Wochenau und der gegenüber östlich der Iller angrenzende Illerzeller Auwald in der Stadt Senden und in der Stadt Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, werden unter der Bezeichnung „Wochenau und Illerzeller Auwald“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 186 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Grenzlinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wochenau und Illerzeller Auwald“ ist es,

1. einen der letzten natürlichen Auwaldbereiche an der Iller zu schützen,
2. die Entwicklung des standortheimischen, strauchreichen und gestuften Auwaldes, auch als Lebensraum für seine spezifische Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten,
3. die Altwasserrinnen, Bäche und das Mikrorelief als wesentliche Elemente für die Erhaltung einer artenreichen, auwaldtypischen Lebensgemeinschaft zu erhalten,
4. durch die Sicherung und Verbesserung des auwaldtypischen Wasserhaushalts (mit Überflutungen und schwankendem Grundwasserspiegel) den hohen Stoffumsatz und damit ein vielgliedriges Nahrungsgefüge zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, wie etwa durch Planierungen, zu verändern,
3. Materialien jeder Art abzulagern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe oder Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungen vorzunehmen.
7. Waldbestände zu roden, Wurzelstöcke zu entfernen, umgestürzte morsche Bäume zu entnehmen oder waldfreie Flächen aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder, nachteilig zu verändern. insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beschädigen, zu beseitigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrrädern, zu fahren oder diese sowie Wohnwagen und dergleichen dort abzustellen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer, den Fischereirechtsinhaber oder -pächter,
2. Volksläufe, Volksmärsche oder vergleichbare organisierte Veranstaltungen durchzuführen

3. Hunde, ausgenommen bei der Jagd, frei laufen zu lassen,
4. Feuer zu machen, zu zelten oder zu lagern und außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
5. Bäume mit erkennbaren Höhlen oder Horsten zu besteigen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1.
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie den Erhalt oder die Schaffung artenreicher gestufter Laubmischwaldbestände aus standortheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziele hat
 - in Form der einzelstammweisen bis femelartigen Nutzung mit einer Auftriebsfläche bis 0,3 ha,
 - in Form des Abtriebs von Pappelaltbeständen,
 - b) die Weiterführung des Forstversuchs auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1271 der Gemarkung Vöhringen,
 - c) die Anlegung von einfachen Forstwegen, Rückewegen und Rückegassen; für die Neuanlage befestigter Forstwege ist die Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm - Untere Naturschutzbehörde - erforderlich,
 - d) der Einsatz von Forstschutzmitteln mit Zustimmung, des Landratsamtes Neu-Ulm - Untere Naturschutzbehörde
es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist die Neuanlage von Fütterungseinrichtungen und Wildäckern;
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Fischhege; jedoch gilt für Fischereierlaubnisscheininhaber das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
4. die Aufstellung, von Wanderbienenständen (ohne Bienenhaus);
5. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6.
 - a) die technische Gewässeraufsicht,

- b) die Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang an der Iller (insbesondere wasserbauliche Maßnahmen zur Sohlstabilisierung), am Illerkanal nebst seinen Dämmen und am Entlastungskanal zur Iller,
 - c) die Unterhaltung der Hochwasserdämme einschließlich sicherheitsrelevanter Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt,
 - d) die Wegeunterhaltung ohne Schwarzdeckenaufbringung
 - e) die Dammerhöhung am Illerkanal zwischen den Wieland-Werken und Illerzell nach Maßgabe der erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellung,
- 7. die Unterhaltung der Wanderwege, Ruhebänke, Wanderwegemarkierungen und -beschilderungen im bisherigen Umfang;
 - 8. die mit Zustimmung des Landratsamtes zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes erforderlichen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung des Auwaldökosystems;
 - 9. Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung, tritt am 10. Mai 1994 in Kraft.

Augsburg, den 13. April 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident